

Sachbearbeiter/in:  
Dr. Rainer FANKHAUSER  
DW: 531 20-2340  
Fax: 531 20-81-2340

Zl. 20.700/1-III/11/2003

Kaliumjodid-Prophylaxe -  
Vorgangsweise

#### DIENSTZETTEL :

Zum angeschlossenen E-Mail vom 11. Dezember 2002 nimmt Abteilung III/11 wie folgt Stellung:

Wie schon im gleichfalls angeschlossenen Dienstzettel vom 13. August 2002, Zl. 20.700/2-III/B/11/2002, ausgeführt, können seit der ABGB-Novelle, BGBl. I Nr. 135/2000, einsichts- und urteilsfähige Kinder selbst über medizinische Behandlungen entscheiden (§ 146c ABGB). Zum Begriff „medizinische Behandlung“ zählen unter anderem alle prophylaktischen Maßnahmen. Damit fällt die Kaliumjodid-Prophylaxe jedenfalls unter diese Regelung.

Hinsichtlich der Umsetzung der Kaliumjodid-Prophylaxe wäre folgende Vorgangsweise denkbar:

1. Bei Schülern ab der 5. Schulstufe (Polytechnische Schule, Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen) wird die vom § 146c ABGB für eine medizinische Behandlung vorgesehene ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit grundsätzlich angenommen. Der Schularzt braucht daher das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht extra zu prüfen. Die Zustimmung der Eltern wäre daher im Rahmen der Kaliumjodid-Prophylaxe nur einzuholen, wenn die Einsichts- und Urteilsfähigkeit ganz offensichtlich fehlt. Dies wird jedoch bei Schülern der oben angegebenen Schularten kaum der Fall sein. Dies vor allem deshalb, da die Kaliumjodid-Prophylaxe und ihre Wirkung nicht zu den medizinischen Sachverhalten zählt, die Laien nicht vermittelbar wären.
2. Die Schulen sollen daher alle Schüler im ersten Jahr des Sekundarbereiches II über die Wirkung des Kaliumjodids bei Strahlenunfällen informieren. Ob dies mündlich oder schriftlich oder in beiden Formen erfolgt, ist keine rechtliche Frage, sondern ein Aspekt der Zweckmäßigkeit. Gleiches gilt für die Frage, ob diese Information durch die Schulärzte erfolgt oder im Rahmen des Unterrichts (etwa im Biologieunterricht) erteilt wird. Auch hier ist selbstverständlich eine Kombination von beidem möglich. Wichtig ist, dass sich die Schüler in dieser Phase noch nicht entscheiden müssen, ob sie im Ernstfall tatsächlich die angebotenen Kaliumjodid-Tabletten einnehmen wollen. Hier geht es lediglich um eine grundsätzliche Information der Wirkungsweise und des Schutzmechanismus von Kaliumjodid.

Abteilung V/12b

im HAUSE

3. Sollte tatsächlich ein Strahlenunfall eintreten und die zuständigen Gesundheitsbehörden, so wie dies im einschlägigen Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgesehen ist, die Verabreichung von Kaliumjodid-Tabletten in den Medien empfehlen, entscheidet jeder Schüler in der gegebenen Situation, ob er die Tabletten verabreicht haben will oder nicht. Die Schule muss die Prophylaxe lediglich anbieten und ausreichend Tabletten bevorratet haben, um tatsächlich jeden Schüler versorgen zu können. Auch diese Vorgangsweise sollte den Schülern im Rahmen der unter Punkt 2. umschriebenen Information dargelegt werden.

Wien, 17. Jänner 2003  
FANKHAUSER

F.d.R.d.A.:  
(Amon eh.)